

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster

Folgende Änderungen werden vorgenommen (Änderungen durch Streichung, Fettdruck bzw. Unterstrich hervorgehoben):

I. Entscheidungszuständigkeiten des Rates

Der Rat behält sich über die Angelegenheiten hinaus, die ihm nach Gesetz oder Satzung ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und nach dem Baugesetzbuch
- ~~2. Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe nach § 77 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)~~
- 32.** Stellungnahme der Stadt zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen
- ~~43.~~ **Anordnung der Umlegung nach Baugesetzbuch**
- 5 4.** Bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 €:
 - 5 4.1** Entscheidung über den Standort, sofern dieser nicht bereits durch den Bebauungsplan bestimmt worden ist oder sich aus der Art der Baumaßnahme ergibt
 - 5 4.2** Einleitung der Planung, soweit dafür Haushaltsmittel nicht bereitgestellt sind
 - 5 4.3** Raumprogramm einschließlich besonderer Betriebseinrichtungen (DIN 276 Bl. 2 Kostengruppe 3, 4 und 5) für Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Änderungen eines solchen Raumprogramms
 - 5 4.4** Ausführung der baureifen Planung (Entwurf- und Ausführungsplanung mit Kostenanschlag nach DIN 276) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Änderungen der genehmigten Planung (Baubeschluss)
 - 5 4.5** Erhebliche Kostenüberschreitung der festgelegten Gesamtbaukosten oder des Haushaltsansatzes nach den Ausschreibungsergebnissen oder wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder infolge von Änderungen der Planung

II. Zuständigkeiten der Ratsausschüsse

1. Hauptausschuss

1.2 Entscheidungszuständigkeiten

Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO **NRW u. a.** usw.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorlegen

...

3. Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

3.1 Beratungszuständigkeiten

~~3.1.1 Personalangelegenheiten der städtischen Dienstkräfte und der Dienstkräfte der von der Stadt verwalteten Stiftungen~~

~~3.1.12~~ Stellenpläne der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen

~~3.1.23~~ Umsetzung und Weiterentwicklung des Frauenförderplans

~~3.1.4 Gelegenheit zur Stellungnahme bei der dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin nach § 62 GO NW zustehenden Besetzung von Amtsleitungen und anderen Stellen mit herausgehobener Bedeutung für die Gesamtverwaltung~~

~~3.1.35~~ Grundsatzfragen der Organisation

~~3.1.46~~ Rechtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt Münster

~~3.1.57~~ Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung

~~3.1.68~~ Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten **sowie Maßnahmen der Verkehrsunfallprävention** von **jeweils** besonderer Bedeutung, ~~soweit nicht der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Verkehr zuständig ist~~

3.2 Entscheidungszuständigkeiten

~~3.2.1 Personalangelegenheiten entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung~~

3.2.12 Ordnungsrechtliche Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung, sofern nicht der Rat oder der Hauptausschuss zuständig ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt

ausgenommen sind:

- Beratungen oder Berichte über Angelegenheiten, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnten,
- Beratungen über Angelegenheiten, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung oder eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bedeuten würde

V. Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in

1. Die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte) und die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen obliegt dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist.
2. ~~Folgende Entscheidungen, die dem Rat als Oberste Dienstbehörde obliegen, werden dem/der Oberbürgermeister/in übertragen:~~
~~Entscheidungen in allen Fällen (des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der sonstigen beamtenrechtlichen Gesetze und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch nachgeordneten Behörden übertragen kann. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer/innen bei Entscheidungen gleichen Inhalts~~
32. Die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen obliegt dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit sich nicht aus Gesetzen, Satzungen oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes ergibt.

Wird durch solche Entscheidungen über Vermögen der Stadt verfügt, so obliegen folgende Angelegenheiten dem/der Oberbürgermeister/in als Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht nach Ziffer 2 und 3 eine andere Regelung getroffen ist:

- 32.1 Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge vom Rat beschlossener Maßnahmen notwendig werden
- 32.2 Erwerb von Gegenständen, die im Haushaltsplan ausdrücklich vermerkt sind
- 32.3 Baumaßnahmen mit Baukosten bis zu 10.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz
- 32.4 Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen bzw. den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz

- 32.5 Durchführung von Baumaßnahmen aufgrund der durch die Bezirksvertretungen bzw. den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen beschlossenen Maßnahmenprogramme mit Baukosten bis 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/ Umweltschutz, die keine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen
- 32.6 Hochbaumaßnahmen von überbezirklicher Bedeutung bis zu einer Bau-
summe von 250.000 €
- 32.7 Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) von bezirklicher Bedeutung bis
zu einer Bausumme von 50.000 €
 - bei sonstigen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 1 Ziffer 1
der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 25.000 €
- 32.8 Stadterneuerungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung) bis
zu einer Bausumme von 100.000 €
- 32.9 Grundstücksgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 200.000 €, Ent-
scheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an
Grundstücken bis zum Kaufpreis von 200.000 €, Verzicht auf die Ausübung
eines bestehenden Vorkaufsrecht
- 32.10 Sonstige Maßnahmen und Geschäfte, sofern die Aufwendungen der Stadt
oder der Geschäftswert 50.000 € nicht übersteigen
- 43. Verfügungen über Stiftungsvermögen gelten in den nachstehenden Fällen als
Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - 43.1 Aufwendungen für Verwaltungs-, Betriebs- oder Unterhaltungskosten
 - 43.2 Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten
 - 43.3 Verwendung von Stiftungsmitteln zur Durchführung entsprechender Rats-
beschlüsse
- 54. Entscheidung über wohnungsrechtliche Abbruch- und Zweckentfremdungsgeneh-
migungen
- 65. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ei-
ner ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. § 29 Abs. 2 GO NRW
- 76. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert
bis zu 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert bis zu 50.000 € je Auf-
trag
- 87. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu
10.000 €

98. Finanzielle Förderung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und von der Gleichstellungsstelle verwalteten Mittel bis zu einer Förderungshöhe von 2.600 €
109. Vergabe von Zuschüssen zur Projektförderung nach den „Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit“ bis zu einer Antragssumme in Höhe von 150 €

VI. Entscheidungszuständigkeiten des/der Stadtkämmerers/in zur Leistung über- und außerplanmäßiger ~~Ausgaben~~Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 832 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 854 GO NRW

1. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen** i. S. d. § 832 Abs. 21 GO NRW ~~i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994, S. 666)~~ sind:
 - 1.1 Über- und außerplanmäßige ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 250.000 € nicht übersteigen oder
 - 1.2 über- und außerplanmäßige ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen**, die durchlaufende Zahlungen sind oder
 - 1.3 über- und außerplanmäßige ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen**, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
 - 1.4 über- und außerplanmäßige ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen**, für die bereits im Vorjahr Mittel bereitgestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich zur Verfügung gestellten Betrages, höchstens jedoch bis zu 250.000 € oder
 - 1.5 alle übrigen über- und außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen**, wenn sie den Betrag von 125.000 € nicht übersteigen.

Über die Leistung dieser ~~Ausgabe~~**Aufwendung und Auszahlung** entscheidet der/die Kämmerer/in gem. § 832 Abs. 1 GO NW.

2. Bei Investitionen, für die im laufenden Jahr schon Haushaltsmittel im ~~Vermögenshaushalt~~**Teilfinanzplan** zur Verfügung stehen und die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, entscheidet gem. § 832 Abs. 32 GO NW

bis zur Höhe von 500.000 € der/die Kämmerer/in,
darüber hinausgehend der Rat

über die Leistung überplanmäßiger ~~Ausgaben~~**Auszahlungen**.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der im folgenden Jahr im Investitionsplan bei der gleichen Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.

In Fällen anderweitiger Deckung oder beim Anfall von Mehrkosten gegenüber den im Investitionsplan angegebenen Gesamtkosten der Maßnahme ist die vorherige Zustimmung des Rates herbeizuführen.

3. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen i. S. d. § 854 Abs. 1 GO NW sind:

3.1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie den Betrag von 500.000 € nicht übersteigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckung der über- /außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung nicht übersteigt.

Über die Leistung dieser Verpflichtungsermächtigung entscheidet der/die Kämmerer/in gem. § 854 Abs. 1 GO NW.

3.2 Über- und außerplanmäßige ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, zu deren Leistung der/die Kämmerer/in nach Ziffer 1. bis 2. seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

3.3 Soweit in der zweiten Hälfte eines Haushaltsjahres aus zwingenden Gründen durch die Verwaltung bereits Aufträge oder Bestellungen auf die zu erwartende Haushaltsansätze des ~~Verwaltungshaushaltes~~**Teilergebnisplanes** für das folgende Haushaltsjahr erteilt werden müssen, die nach derzeitigem Haushaltsrecht eine überplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 832 GO NW erforderlich machen würden, wird der/die Stadtkämmerer/in ermächtigt, auf begründeten Antrag der Fachverwaltung hin bis zur Höhe von insgesamt 50 % des vergleichbaren Ansatzes des laufenden Haushaltsjahres Mittel zur Auftragsvergabe vorab unter der Voraussetzung freizugeben, dass für das kommende Haushaltsjahr ein Ansatz bis zu mindestens dieser Höhe zu erwarten ist.

Es liegt im Ermessen des/der Kämmerers/in, von den Ermächtigungen zu den Ziffern 1. bis 2. Gebrauch zu machen oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~**Aufwendungen und Auszahlungen** die vorherige Zustimmung des Rates herbeizuführen zu lassen.

~~4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bereiche, die auf den doppischen Haushalt umgestellt wurden~~

~~Ziffer VI. gilt auch für die auf den doppischen Haushalt umgestellten Bereiche der Verwaltung. Dabei treten~~

an die Stelle der Begriffe	folgende Begriffe
Ausgaben	Aufwendungen und Auszahlungen
Mehreinnahmen	Mehrerträge oder Mehreinzahlungen
im Vermögenshaushalt	in einem Teilfinanzplan
Investitionsplan	Teilfinanzplan
des Verwaltungshaushaltes	für Aufwendungen und laufende Auszahlungen